

Richtlinien der Stadt Rottweil über die Förderung der Vereine

Änderungen:

Seite 1: Nr. 1.5 + Nr. 3

Seite 4: Nummerierung „III“

Seite 5: Nr. 2.2.3

Seite 9: letzte Zeile

I. Allgemeine Grundsätze

1. Gefördert werden nur Vereine,
 - 1.1 die ihren Sitz im Stadtgebiet Rottweil haben,
 - 1.2 deren Haupttätigkeitsfeld im Stadtgebiet Rottweil liegt,
 - 1.3 die im Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
 - 1.4 die die Zugehörigkeit zu einem Dachverband nachweisen, sofern eine Dachorganisation vorhanden ist,
 - 1.5 in denen grundsätzlich ~~alle~~ Einwohner der Stadt Rottweil Mitglied werden können,
 - 1.6 die angemessene bzw. vergleichbare Mitgliedsbeiträge erheben,
 - 1.7 die Eigenleistungen erbringen, welche in angemessenem Verhältnis zu ihrer Finanzkraft und ihren anderen Möglichkeiten stehen,
 - 1.8 die andere Zuschussquellen ausgeschöpft haben,
 - 1.9 die eine tragbare Gesamtfinanzierung nachweisen,
 - 1.10 die kontinuierlichen Vereinsaktivitäten entsprechend ihrer satzungsgemäßen Vereinsziele nachweisen.
2. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Fördermittel werden von der Stadt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewirtschaftet.
3. Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge ~~sind~~ mit Begründung und Kostenaufstellung ~~sollen~~ - sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist - ~~bis 30. September des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen eingereicht werden.~~
~~Anträge, die zu spät eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.~~
4. Die Stadt Rottweil kann die ordnungsgemäße Verwendung von bereitgestellten Mitteln nachprüfen. Bei nicht satzungsgemäßer Verwendung besteht für die Stadt ein Rechtsanspruch auf eine Rückerstattung von gewährten Förderbeträgen ~~der letzten 10 Jahre.~~
5. Die Ortschaftsverwaltungen entscheiden über die Zuschüsse nach II Nr. 2 (Grundförderung) entsprechend ihrer eigenen Zuständigkeit.

6. Die Stadt Rottweil behält sich im Einzelfall abweichende Regelungen vor. Hierbei ist für Freiwilligkeitsleistungen bis zu 2.000 Euro die Verwaltung zuständig.

II. Förderungsfähige Vereinsangelegenheiten

1. Gemeinsames

- 1.1 Längerfristige Überlassung von städtischen Räumen
Soweit die Stadt im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten städtische Räume längerfristig überlässt, trägt die Stadt den Mietwert.
- 1.2 Leistungen des städtischen Baubetriebshofes an Vereine
Bei Veranstaltungen, die aus Anlass eines sogenannten „runden“ Jubiläums (25-, 50-, 75-jährigen Jubiläums) begangen werden oder die eine über das Stadtgebiet hinausgehende Bedeutung haben (z. B. Kreismusikfest, Ringtreffen Narrenzünfte usw.) gewährt der Baubetriebshof technische Hilfestellung, soweit dies die eigene Aufgabenerfüllung zulässt, im Wert von bis zu max. 1.000 Euro. Der Leistungsumfang wird im Einzelfall festgelegt.
- 1.3 Jubiläumsgaben
Vereine (nicht einzelne Abteilungen) erhalten anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, 100-jährigen Bestehens usw. eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5,00 Euro pro Jahr. Als Gründungsjahr gilt grundsätzlich die im Vereinsregister eingetragene Jahreszahl. Die Jubiläumsgabe wird nur auf Antrag und bei festlichem Begehen des Jubiläums gewährt.
- 1.4 Regionale oder überregionale Veranstaltungen
Für die Ausrichtung von regionalen oder überregionalen Veranstaltungen kann ein Zuschuss bis zu 40 % des nachgewiesenen Abmangels und bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro gewährt werden. Größere Veranstaltungen und Veranstaltungen mit ganz besonderer Breitenwirkung bedürfen der Einzelregelung.
- 1.5 Anschaffung bewegliches Vereinsvermögen
Für die Anschaffung von beweglichem Vereinsvermögen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinszweck können Zuschüsse bis zu 25 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten gewährt werden. Dies gilt für Vermögensgegenstände im Einzelwert ab 5.000 Euro.
- 1.6 Baumaßnahmen
 - 1.6.1 Die Bezuschussung von Anträgen auf Neu-, Um- oder Ausbaumaßnahmen sowie grundlegenden Instandsetzungsarbeiten sind auf den Einzelfall beschränkt. Die Freiwilligkeitsleistung wird in Form von Zuschüssen und/oder zinslosen Darlehen gewährt. Hierbei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Richtlinien der Stadt Rottweil über die Förderung der Vereine

- 1.6.1.1 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die der Ausübung der eigentlichen Vereinsarbeit unmittelbar dienen. Insbesondere Wirtschaftsräume sind von der Förderung ausgenommen.
- 1.6.1.2 Mit den Bauarbeiten darf noch nicht begonnen sein.
- 1.6.1.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - Bauplan,
 - Bauzeitenplan,
 - fachmännisch erstellter Kostenvoranschlag,
 - Finanzierungsplan.
- 1.6.2 Zuschussfähig sind die von der Stadt als erforderlich anerkannten Kosten. Hierbei wird auch geprüft, ob die geplante Baumaßnahme unter dem Grundsatz der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und einer wirtschaftlich sparsamen Bauausführung sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Vereinsstruktur förderungswürdig ist.
- 1.6.3 Die Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen.
- 1.6.4 Eigenleistungen können bis zur Höhe des Mindestlohns nach der jeweils aktuell geltenden Mindestlohnanpassungsverordnung pro Stunde anerkannt werden.
- 1.6.5 Der Regelsatz beträgt 20 % der als zuschussfähig anerkannten Kosten.
- 1.6.6 Wird die Freiwilligkeitsleistung als Zuschuss beantragt, beträgt der Höchstbetrag 15.000 Euro. Wird die Freiwilligkeitsleistung als zinsloses Darlehen beantragt beträgt der Höchstbetrag 20.000 Euro. Die Freiwilligkeitsleistung kann auch kombiniert mit Zuschuss und Darlehen beantragt werden; der Höchstbetrag der Summe beträgt 17.500 Euro, wobei dann max. die Hälfte des Betrages als Zuschuss gewährt werden kann. Bei Vorhaben auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Stadt Rottweil stehen, ist das Darlehen mit einer Grundschuld im Grundbuch abzusichern.
- 1.6.7 Der Verein ist verpflichtet, das Restdarlehen vollständig und die Zuschüsse anteilmäßig unter Berücksichtigung der anteiligen Restnutzungsdauer zurückzuzahlen, wenn:
 - die Freiwilligkeitsleistungen nicht zweckentsprechend verwendet werden,
 - die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden,
 - die Anlage veräußert wird,
 - der Verein aufgelöst wird.

2. Grundförderung

Die nachrichtliche Auflistung der derzeit gewährten Grundförderbeträge (Stand: 01.01.2019) ist als Anlage dieser Richtlinie beigelegt.

IIII. Regelungen zur Sportförderung

1. Förderungsvoraussetzungen

Im Bereich des Sports werden Vereine gefördert, wenn sie neben den Voraussetzungen in den Allgemeinen Grundsätzen unter I zusätzlich auch

- 1.1 Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sind oder Mitglied einer Organisation sind, die dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossen ist,
- 1.2 Jugendarbeit betreiben, soweit es die Sportart zulässt,
- 1.3 einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben, der für
 - aktive Jugendliche mindestens jährlich 25,00 Euro und
 - aktive Erwachsene mindestens jährlich 40,00 Euro beträgt.

2. Förderungsarten

2.1 Jugendförderung

- 2.1.1 Jeder Verein erhält entsprechend seiner Mitgliederzahlen einen jährlichen Jugendförderungsbeitrag.
- 2.1.2 Als Bemessungsgrundlage dient die Bestandsmeldung an den Württembergischen oder Badischen Landessportbund und dessen Beitragsrechnungen.
- 2.1.3 Der Jugendförderungsbeitrag gilt für jedes Vereinsmitglied bis 18 Jahre und beträgt derzeit 4,00 Euro.
- 2.1.4 Vereine, die aus vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadt Rottweil bereits einen jährlichen Zuschuss erhalten, wird nur der für sie günstigere Betrag ausgezahlt.
- 2.1.5 Vereine, die durch einen außergewöhnlichen sportlichen Erfolg weite Anreisewege zu den Wettkämpfen haben und somit hohe Folgekosten zu tragen haben, können im Einzelfall einen Zuschuss für die Fahrtkosten beantragen. Förderungsfähig sind die Fahrtkosten, die vom Verband und Verein nicht gedeckt werden. Es ist ein Kostenvoranschlag einzureichen.
- 2.1.6 Die Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung grundsätzlich jeweils zum 01.07. eines Jahres.

2.2 Benutzung der städtischen Sportstätten für den Übungs-, Spiel- und Sportbetrieb

- 2.2.1 Die städtischen Sportstätten werden den Vereinen für den Übungs-, Spiel- und Sportbetrieb überlassen.

Richtlinien der Stadt Rottweil über die Förderung der Vereine

- 2.2.2 Die nach der Gebührenordnung für Sportstätten anfallenden Benutzungsgebühren werden von der Stadt Rottweil übernommen; die Erhebung von Betriebskostenersätzen für besondere Veranstaltungen bleibt hiervon unberührt. Werden Sportstätten von der Stadt Rottweil angemietet, wird entsprechend verfahren.
- 2.2.3 Die städtischen Schwimmhallen, Freibäder und Lehrschwimmbecken werden den schwimmsporttreibenden Vereinen für Übungszwecke überlassen, wobei die Stadt Rottweil von den Kosten einer Jahreskarte derzeit ~~45~~50 % als Zuschuss übernimmt.
- 2.2.4 Die Stadt Rottweil pflegt und unterhält im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten die städtischen Sportstätten. Mit den zur Verfügung gestellten Sportstätten und Sportgeräten ist sorgsam und schonend umzugehen.
- 2.3 Förderung von Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung
 - 2.3.1 Repräsentative örtliche Veranstaltungen können, sofern ihre Durchführung von allgemeinem Interesse ist, auf Antrag und nach Befürwortung durch den Stadtverband für Sport gefördert werden.
 - 2.3.2 Die Förderung besteht in Form von organisatorischen Hilfen sowie im Einzelfall durch Bewilligung von Zuschüssen oder nachrangiger Ausfallbürgschaften.
 - 2.3.3 Bei der Antragstellung ist ein Kostenvoranschlag, ein Finanzierungsplan sowie das vorgesehene Veranstaltungsprogramm einzureichen.
- 2.4 Zuschüsse für Sportbegegnungen mit den Partnerstädten
 - 2.4.1 Die Stadt Rottweil gewährt für Sportbegegnungen in den offiziellen Partnerstädten einen Zuschuss.
 - 2.4.2 Die Bezuschussung erfolgt durch Vorlage einer Teilnehmerliste und ist auf Vereinsmitglieder beschränkt.
 - 2.4.3 Bei Sportbegegnungen mit Vereinen aus den Partnerstädten gibt die Stadt Rottweil auf Wunsch einen Empfang; darüber hinaus werden Ausflugsfahrten auf Nachweis bis zur Höhe von 250,00 Euro erstattet.
- 2.5 Ehrenpreise
 - 2.5.1 Die Stadt Rottweil gibt Ehrenpreise (Sachpreise) bei
 - 2.5.1.1 der Ausrichtung von bedeutenden sportlichen Veranstaltungen, mindestens jedoch einer Landesmeisterschaft,
 - 2.5.1.2 der Ausrichtung von ausgeschriebenen Stadtmeisterschaften in Form eines Wanderpokals,

- 2.5.1.3 Sportbegegnungen mit den Partnerstädten in Rottweil.
- 2.5.2 Die Anträge sind in schriftlicher Form rechtzeitig einzureichen.
- 2.6 Zuschüsse für Energiekosten für vereinseigene Sportanlagen und Sportstätten
 - 2.6.1 Für den Betrieb der vereinseigenen Sportanlagen und Sportstätten kann ein Energiekostenzuschuss gewährt werden.
 - 2.6.2 Bei vereinseigenen Sportstätten unterstützt die Stadt Rottweil die Vereine im Einzelfall über den städtischen Betriebshof mit Pflegearbeiten.
 - 2.6.3 Die Festsetzung der Art und Höhe erfolgt im Einzelfall.
- 2.7 Ehrungen erfolgreicher Sportler und verdienter Persönlichkeiten des Sports
 - 2.7.1 Allgemeines
 - 2.7.1.1 Die Stadt Rottweil und der Stadtverband für Sport Rottweil führen jährlich eine Sportlerehrung durch, um besondere sportliche Leistungen in allen Sportarten eines dem Deutschen Olympischen Sportbund angehörenden Mitgliedsverbandes zu würdigen.
 - 2.7.1.2 Die Ehrung erfolgt mit einer Medaille in Bronze, Silber und Gold in Verbindung mit einer Urkunde jeweils zu Beginn eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr. Die zu ehrende Persönlichkeit des Sports erhält die Sportmedaille in Gold.
 - 2.7.2 Verleihungsvoraussetzungen
 - 2.7.2.1 Sportmedaille in Gold
 - 1. bis 6. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft, Berufung in eine Nationalmannschaft, Aufstellung eines offiziell anerkannten deutschen Rekords oder einer offiziellen deutschen Jahresbestleistung, Aufstieg einer Mannschaft in die 1. oder 2. Bundesliga.
 - 2.7.2.2 Sportmedaille in Silber
 - 7. bis 10. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft, 1. bis 6. Platz bei einer Süddeutschen oder Baden-Württembergischen Meisterschaft, Aufstieg einer Mannschaft in die Regionalliga, Oberliga oder Verbandsliga.

Richtlinien der Stadt Rottweil über die Förderung der Vereine

2.7.2.3 Sportmedaille in Bronze

1. bis 6. Platz bei einer Württembergischen oder Badischen Meisterschaft, Aufstieg einer Mannschaft in die Landesliga, mindestens 15-malige Erringung des Deutschen Sportabzeichens, Nachweis einer außergewöhnlich langen aktiven Sportkarriere, 1. Platz bei einer Gau- oder Bezirksmeisterschaft im Schüler- und Jugendbereich.

2.7.3 Sonderregelungen

2.7.3.1 Beim Aufstieg einer Mannschaft in die höchste Spielklasse muss die betreffende Sportart mindestens in vier Leistungsklassen aufgegliedert sein.

2.7.3.2 Erfüllt ein Sportler oder eine Mannschaft innerhalb eines Kalenderjahres in einer Sportart mehrmals die Voraussetzung für die Verleihung der Sportmedaille, wird nur die am höchsten zu wertende Leistung zugrunde gelegt und eine Medaille verliehen.

2.7.3.3 Werden die Bedingungen für die Ehrung in verschiedenen Sportarten erfüllt, so sind mehrere Ehrungen möglich.

2.7.3.4 Sonstige hervorragende und vergleichbare Leistungen auf dem Gebiet des Sports können durch die Verleihung einer Sportmedaille und Urkunde je nach Rang der Leistung im Einzelfall gewürdigt werden.

2.7.4 Verfahren

2.7.4.1 Die Vereine werden von der Stadt Rottweil angeschrieben und melden bis zum gesetzten Termin die Sportler und Mannschaften, die geehrt werden sollen; außerdem erfolgt eine Öffentliche Bekanntmachung in der öffentlichen Presse.

2.7.4.2 Über die eingereichten Ehrungsanträge entscheiden die Stadt Rottweil und der Stadtverband für Sport Rottweil.

IV. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien der Stadt Rottweil über die Vereine tritt am 01. November 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Rottweil vom 13.06.2012, zuletzt geändert am 25.11.2015, außer Kraft.

Richtlinien der Stadt Rottweil über die Förderung der Vereine

Rottweil, den

Ralf Broß
Oberbürgermeister

Beschluss

Inkrafttreten

Richtlinie

Anlage

Auflistung der derzeit gewährten Grundförderbeträge (Stand: 01.01.2019)

1. Kultur

1.1 Kernstadt

Borromäusverein	505 €
Bund für Umwelt und Naturschutz	135 €
Bürgerinitiative für eine Welt ohne atomare Bedrohung	2.000 €
Chorgemeinschaft Rottweil 1829 e.V.	505 €
Evangelischer Kirchenchor	208 €
Fanfarenzug Rottweil	258 €
Förderverein Salinemuseum	2.750 €
Forum Kunst	28.820 €
Freunde des Kaiserlichen Hofgerichts Rottweil e.V.	1.000 €
Freundeskreis Asyl für interkulturellen Treffpunkt (Miete)	2.400 €
Geschichts- und Altertumsverein	406 €
Historische Bürgerwehr e.V.	259 €
Jazzfest-Verein	32.890 €
Jugendkunstschnle	5.985 €
Kanaria- u. Vogelschutzverein	50 €
Kapuziner Betrieb (Miete)	44.400 €
Kapuziner, Mehrgenerationenhaus (Betrieb)	10.000 €
Kapuziner, Mehrgenerationenhaus (Miete)	7.200 €
Katholischer Kirchenchor Altstadt	208 €
Katholischer Münsterchor	406 €
Kinderfasnet Altstadt	138 €
Kirchenchor Bühlingen	129 €
Landwirtschaftlicher Verein	460 €
Mädchenchor Rottweil	505 €
Mädchenkantorei	505 €
MGV Germania Altstadt	505 €
MGV Liederkranz Bühlingen	505 €
MuM Kinderprogramm	11.000 €
MuM-Verein (Ferienzauber)	35.955 €
Münstersängerknaben	763 €
Musikverein Altstadt	763 €
Musikverein Bühlingen	763 €
Rottweiler Hunde Zuchtprämien	280 €
Siedlung auf der Brücke	310 €
Stadtjugendring	11.400 €
Verein Rottweiler Bilder	300 €
Zimmertheater, Barkostenzuschuss	76.500 €
Zimmertheater, Mietzuschuss und Nebenkosten	46.414 €
Zimmertheater, Produktion Kinder- und Jugendbereich	21.200 €

Richtlinien der Stadt Rottweil über die Förderung der Vereine

1.2 Feckenhausen

Kinderfasnet	300 €
Musikverein Feckenhausen, Volkstrauertag	120 €
MV Feckenhausen	847 €

1.3 Göllsdorf

Altennachmittage	150 €
Brauchtumsgemeinschaft Göllsdorf e.V.	165 €
Bürgervereinigung Göllsdorf e. V.	275 €
Handharmonikaverein Göllsdorf	605 €
Jugendkantorei Göllsdorf	440 €
Kinderfest	275 €
Musikverein Göllsdorf	770 €
TSV Göllsdorf, Sternbeleuchtung	145 €

1.4 Hausen

Altennachmittage	175 €
Katholische Jugend	250 €
Kirchenchor	140 €
Kirchenfeste	150 €
Musikverein	660 €
Verein Kunstdünger	140 €

1.5 Neufra

Altennachmittage	385 €
Burgnarrenzunft	389 €
Katholischer Kirchenchor	110 €
MGV Liederkranz	110 €
Musikverein	1.008 €

1.6 Neukirch

Altennachmittage	150 €
Jugendgruppe	100
Kinderfasnet	80 €
Kinderfeste	150 €
Kirchenchor	165 €
Musikkapelle	1.122 €

1.7 Zepfenhan

Katholische Jugend	80 €
Kirchenchor	231 €
Kirchenfeste	80 €
Musikkapelle	847 €
NaKu e.V.	330 €
Narrenzunft	231 €

Richtlinien der Stadt Rottweil über die Förderung der Vereine

2. Soziales

Aktion Eine Welt (Mietzuschuss)	3.250 €
DRK, Ortsverein Rottweil	2.305 €
DRK, Ortsverein Rottweil, (Blutspendenaktion)	1.500 €
DRK-Tafelladen, Kreisverband Rottweil	9.300 €
Frauen helfen Frauen	5.000 €
Frauenselbsthilfegruppe nach Krebs	135 €
Hospizverein Dreifaltigkeitsberg, Mitgliedschaft	100 €
Kinderschutzbund	2.485 €
Tagesmütter und Elternverein	4.500 €
Tierschutzverein Rottweil	54.000 €

3. Sport

3.1 Kernstadt

Aquasol/ Freibad, Benutzung	23.295 €
Budohalle, Bewirtschaftung	4.525 €
ESV-Platz, Bewirtschaftung	4.500 €
ESV-Platz, Reinigungskosten	4.000 €
Reit- und Fahrverein Rottweil	2.600 €
Schützengilde, Bewirtschaftung	500 €
SV Rot-Weiss für Platzmiete an TV Neufra	3.000 €
Tennisplätze Rottweil, Bewirtschaftung	1.100 €
TSV Rottweil, Beachvolleyball (Freibad)	800 €

3.2 Feckenhausen

Tennisclub Feckenhausen, Bewirtschaftung Umkleide Tennisraum	225 €
Tennisclub Feckenhausen, Kulturbeitrag	220 €

3.3 Göllsdorf

FC Göllsdorf, Flutlicht und Bewirtschaftung Umkleide	945 €
FC Göllsdorf, Kulturbeitrag	675 €
TSV Göllsdorf, Bewirtschaftung Umkleide Tennisheim	65 €
TSV Göllsdorf, Kulturbeitrag	1.000 €
TSV Göllsdorf, Wasser Tennisplätze	482 €
Wanderverein Göllsdorf, Kulturbeitrag	130 €

Richtlinien der Stadt Rottweil über die Förderung der Vereine

3.4 Hausen

Sportverein Hausen	440 €
--------------------	-------

3.5 Neufra

Anglerfreunde Neufra, Kulturbeitrag	192 €
Motorsportverein Neufra e.V., Kulturbeitrag	184 €
RC-Car Neufra	82 €
TV Neufra, Bewirtschaftung Sportheim	873 €
TV Neufra, Kulturbeitrag	1.069 €

3.6 Neukirch

TSV Neukirch, Kulturbeitrag	561 €
-----------------------------	-------

3.7 Zepfenhan

Fischereiverein Zepfenhan e.V.	231 €
FSV Zepfenhan	440 €